



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Geschäftsstelle
Herrn Dr. Sebastian Galka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2541

Ludwig-Erhard-Str. 22, 7. OG
20459 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 50 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00
Ansprechpartnerin: Frau Görnandt
Referat G (Demokratie, Inneres, Grundversorgung,
Informationsfreiheit)
E-Mail*: Barbara.Goernandt@datenschutz.hamburg.de
Az.: G / 04.50 - 12
Hamburg, den 3.6.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – Ihr Zeichen L 215

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dankt für die
Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LT-Drs. 19/1436). Die
verspätete Rückmeldung bitten wir zu entschuldigen.

Transparenz staatlichen Handelns ist Ausdruck einer modernen Verwaltungskultur. Sie stärkt
das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln. Die proaktive
Veröffentlichung von Informationen kann hierzu Wesentliches beitragen. Soweit mit dem
Gesetzesentwurf der Erlass einer Vorschrift zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen
durch die Verwaltung beabsichtigt wird, wäre dies aus rechtspolitischer Sicht ausdrücklich zu
begrüßen. Intention und Regelungsgegenstand der Änderung bleiben jedoch weitgehend
unklar. Weder Wortlaut und Systematik der Vorschrift noch die Gesetzesbegründung können
hierüber hinreichenden Aufschluss geben:

§ 12 IZG-SH trifft Regelungen zur „Unterrichtung der Öffentlichkeit“. Die hierin getroffenen
Vorgaben beziehen sich weitgehend auf Umweltinformationen. Dem beabsichtigten neuen §
12 Abs. 5 IZG-SH fehlt eine entsprechende Beschränkung. Insofern dürfte es sich wohl um
eine Regelung handeln, die neben den insbesondere bereits für Umweltinformationen
getroffenen Regelungen eine weitere Rechtsgrundlage zur proaktiven Unterrichtung der
Öffentlichkeit schaffen soll. Dies lässt sich der beabsichtigten Regelung jedoch nicht mit

Website:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S1, S2, S3 (Station Stadthausbrücke),
U-Bahn U3 (Station St. Pauli), Busse 6 und 37

*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 0932 579B 33C1 8C21 6C9D E77D 08DD BAE4 3377 5707)

erforderlicher Klarheit entnehmen. Ggfs. wäre dies zumindest in der Begründung näher auszuführen.

Zur Unklarheit trägt bei, dass bereits die verwendeten Termini missverständlich sind. Während § 12 IZG-SH im Übrigen Vorgaben zu einer „Unterrichtung“ der Öffentlichkeit trifft, verwendet die beabsichtigte Vorschrift den Begriff des „Offenbarens“. Soweit ersichtlich, wird dieser Begriff innerhalb des IZG-SH jedoch weitgehend im Zusammenhang mit der antragsgebundenen Auskunft verwendet und ist insoweit sprachlich vorgeprägt (vgl. § 10 IZG-SH). Dies dürfte zu Auslegungsfragen darüber führen, ob mit dem Erlass der beabsichtigten Regelung tatsächlich eine Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Informationen geschaffen werden soll.

Dieser Umstand wird durch die ausdrückliche Erwähnung des § 88a des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) innerhalb des Wortlauts verstärkt. Der Gesetzesbegründung lässt sich hierzu lediglich entnehmen, dass hierdurch der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Informationen aus Verfahren, an denen Verfahrensbeteiligte beteiligt sind, begrenzt würde. Nach § 88a LVwG haben die Beteiligten Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Die Regelung lässt sich durch die ausdrückliche Erwähnung des § 88a LVwG damit eher als eine für die Unterrichtung der Öffentlichkeit getroffene Ausnahme von der grundsätzlich geltenden Geheimhaltungspflicht des § 88a LVwG als eine Ermächtigungsgrundlage zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass § 88a LVwG lediglich eine unbefugte Offenbarung von Geheimnissen Verfahrensbeteiligter betrifft. Eine unbefugte Offenbarung von Geheimnissen Verfahrensbeteiligter liegt jedoch gerade dann nicht vor, wenn eine Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung dieser Informationen existiert.

Der gewählte Wortlaut der Vorschrift ist daher in hohem Maße missverständlich. Sollte durch den neuen § 12 Abs. 5 IZG-SH tatsächlich eine Rechtsgrundlage für die proaktive Veröffentlichung von Informationen beabsichtigt sein, sollte sich diese Intention dem Gesetzeswortlaut eindeutig entnehmen lassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des § 88a LVwG bedürfte es hierbei nicht. Vielmehr wäre es ausreichend, wenn im Wortlaut klargestellt würde, dass sich die Vorschrift lediglich auf Informationen aus Verwaltungsverfahren beziehen soll.

Ferner trifft § 12 IZG-SH im Übrigen Regelungen, die die informationspflichtigen Stellen zu einer Unterrichtung der Öffentlichkeit verpflichten. Mit der beabsichtigten Änderung soll den

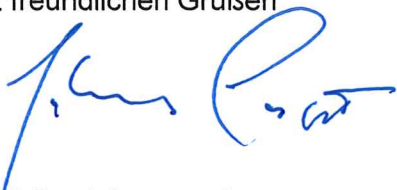
informationspflichtigen Stellen hinsichtlich der Offenbarung von Geheimnissen Verfahrensbeteiligter jedoch lediglich ein Ermessen eingeräumt werden.

Die Verortung der beabsichtigten Änderung innerhalb des § 12 IZG-SH und die verwendeten Begrifflichkeiten sind recht unglücklich und dürften in erheblichem Maße zu Rechtsunsicherheiten beitragen. Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung einer proaktiven Veröffentlichung von Informationen aus Verwaltungsverfahren in einem eigenständigen § 12a IZG-SH in Erwägung gezogen werden. Jedenfalls aber sollte innerhalb der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich um eine Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Informationen durch informationspflichtige Stellen handelt.

Ebenfalls zu bedauern ist, dass der Regelungsgehalt des beabsichtigten Entwurfs eindeutig hinter den Vorgaben des Regel-Ausnahme-Verhältnis nach Art. 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH) zurückbleibt. Während Art. 53 Verf SH regelt, dass amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen sind, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen, trifft die beabsichtigte Neuregelung eine Möglichkeit zur Veröffentlichung von Informationen nur für solche Fälle, in denen dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist und weicht damit von dem in der Verfassung fixierten Grundsatz der Zugänglichmachung von Informationen ab. Dies ist umso bedauerlicher als es sich bei der beabsichtigten Regelung um eine ermessensgebundene Entscheidung handelt, auf die der Bürger ausweislich der Gesetzesbegründung keinen Anspruch hat und hinsichtlich derer er auch nicht die Landesbeauftragte für Datenschutz anrufen kann (vgl. § 14 IZG-SH). Die proaktive Veröffentlichung entsprechender Informationen ist damit praktisch in das Gutdünken der informationspflichtigen Stellen gestellt. Eine antragsunabhängige Transparenz staatlichen Handelns lässt sich hierdurch nicht effektiv gewährleisten. Wünschenswert wäre eine normenklare Regelung, die die informationspflichtigen Stellen zur Veröffentlichung der Informationen in ihrem Anwendungsbereich verpflichtet.

Sollten Sie weitere Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Johannes Caspar